

Der nachfolgende Lösungsvorschlag ist NICHT die offizielle Lösung, sondern die persönliche Rechtsauffassung von Herrn RA und StB Johannes Rümelin

Allgemeine Hinweise:

Erforderliche Belege und Aufzeichnungen sind vorhanden. Rechnungen enthalten, soweit aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges hervorgeht, die nach §§ 14, 14a, 25b UStG bzw. §§ 33, 34 UStDV erforderlichen Angaben.

Alle angesprochenen Unternehmer versteuern ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und nach vereinbarten Entgehen.

Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat.

Soweit aus dem Sachverhalt nichts anderes ersichtlich ist, verwenden die Unternehmer im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ihres Heimatlandes.

Gemischt genutzte Wirtschaftsgüter wurden - soweit nach dem UStG zulässig - voll dem Unternehmen zugeordnet.

Die Kalenderjahre bis einschließlich 2006 sind bestandskräftig veranlagt. Die steuerliche Beurteilung war jeweils zutreffend.

Aufgabe:

Beurteilen Sie die angeführten Sachverhalte in ihrer umsatzsteuerlichen Auswirkung auf die Kornspitz KG (KG), Karl Kornspitz (K.K.), Josef Kornspitz (J.K.) und Ludwig Kornspitz (L.K.) im **Besteuerungszeitraum 2007**. Hierbei ist insbesondere auf die Umsatzart, die Steuerpflicht, die Bemessungsgrundlage für steuerpflichtige Umsätze und auf den Vorsteuerabzug einzugehen. Die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Umsätze ist zu berechnen.

Wo es der Sachverhalt erlaubt, ist auch anzugeben, in welchem Voranmeldungszeitraum die Steuer entsteht bzw. zu berichtigen ist und die Vorsteuer abgezogen werden kann. Begründen Sie bitte Ihre Entscheidungen unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Sachverhalt:

Die Kornspitz KG (KG) betreibt in München Bayerstr. 215 eine Großbäckerei. Sie verfügt über ein eigenes Filialnetz. Die Filialen befinden sich in Oberbayern und im benachbarten Österreich. Die KG ist ein alteingesessenes Familienunternehmen. Komplementär mit einem Gesellschaftsanteil von 80 % ist Josef Kornspitz (J.K.). Seine Frau Angela (A.K.) ist Kommanditistin mit einem Anteil von 20 %.

Im Jahr 2007 ergaben sich u.a. folgende Geschäftsvorfälle:

1. Geschäftswagen

Da die KG einen neuen Geschäftswagen benötigte, bestellte sie am 01.09.2006 bei der BMW-Niederlassung München einen BMW 520 i zum Preis von 50.000 € zuzüglich 16% Umsatzsteuer i.H.v. 8.000 € Bei Vertragsschluss wurde eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Kaufpreises fällig, die die KG sofort in bar bezahlte. Die BMW-Niederlassung erteilte ihr hierüber am 01.09.2006 eine ordnungsgemäße Rechnung. Wegen Lieferschwierigkeiten konnte der Pkw nicht — wie ursprünglich geplant — noch im Dezember 2006, sondern erst am 01.02.2007, übergeben werden. Entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BMW-Autohauses wurde die Mehrwertsteuererhöhung zum 01.01.2007 bei der ordnungsgemäßen Rechnung vom 01.02.2007 berücksichtigt. Die KG zahlte den Rechnungsbetrag nach Abzug der Anzahlung vom 01.09.2006 eine Woche später.

2.1. Vermietung

Das Stammhaus, in dem die Bäckerei und Konditorei Komspitz 1875 gegründet wurde, befindet sich in München, Sendlinger Str. 25. Eigentümer des viergeschossigen Gebäudes ist Karl Kornspitz (K.K.) (Jahrgang 1925), der Vater von J.K.. K.K. hatte sich mit Erreichen seines 65. Lebensjahres komplett aus dem Geschäft zurückgezogen. Einzig das Gebäude in der Sendlinger Str. 25 hatte er behalten. Das Gebäude war bei einem Brand am 25.10.1993 bis auf die Grundmauern zerstört worden. Nachdem die Brandsachverständigen ihre Arbeit abgeschlossen hatten und die Brandversicherung die Auszahlung der Versicherungssumme zugesagt hatte, begann K.K. am 25.11.1993 mit der Beseitigung der Brandruine und der Errichtung des neuen Gebäudes. Das Gebäude (Nutzfläche je Etage 200 qm) wurde in Rekordbauzeit errichtet; die Herstellungskosten beliefen sich auf umgerechnet 1 Mio. € zuzüglich 15 % Umsatzsteuer i.H.v. 150.000 €

Seit dem 01.01.1995 wurde das Gebäude wie folgt genutzt, wobei K.K. soweit möglich auf die Steuerbefreiung verzichtet und die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt hatte:

EG: Vermietet an die KG, die in den Räumen eine Filiale betreibt. Die Miete beträgt seit 01.01.2007 monatlich 3.200 € zuzüglich 1.000 € Nebenkostenvorauszahlung (marktüblich).

1. OG: Eine Büroeinheit (100 qm) ist vermietet an den Rechtsanwalt Siegfried Sänger, der in den Räumen seine Anwaltskanzlei betreibt. Die Miete beträgt seit 01.01.2007 monatlich 1.700 € zuzüglich 350 € Nebenkostenvorauszahlung.

Die andere Büroeinheit (100 qm) ist vermietet an den Versicherungs- und Immobilienmakler Hans Hurtig. Die Umsätze als Versicherungsvertreter belaufen sich konstant auf 10 % des Gesamtumsatzes. Die Miete beträgt seit 01.01.2007 ebenfalls monatlich 1.700 € zuzüglich 350 € Nebenkostenvorauszahlung. Zum 01.10.2007 stellte Hurtig seine Versicherungsmaklertätigkeit endgültig ein. Seinen Vermieter hatte er hiervon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

2. OG: Vermietet an den Internisten Walter Wenig, der in den Räumen seine Arztpraxis betreibt. Die monatliche Miete für die Praxisräume beträgt seit 01.01.2007 2.900 € zuzüglich 700 € Nebenkostenvorauszahlung. Wenig ist auch schriftstellerisch tätig. Er gibt ein Lehrbuch

heraus und verfasst Artikel in Fachzeitschriften. Die Honorareinnahmen aus seiner schriftstellerischen Tätigkeit beliefen sich seit vielen Jahren auf konstant 30.000 € pro Jahr. Einen Raum in seiner Arztpraxis (40 qm) nutzt er ausschließlich für diese Tätigkeit. Die Miete für diesen Raum beläuft sich seit 01.01.2007 auf monatlich 600 € zuzüglich 150 € Nebenkostenvorauszahlung. Zum 30.09.2007 gab Wenig seine schriftstellerische Tätigkeit komplett auf und nutzte den Raum ab 01.10.2007 als zusätzliches Wartezimmer. Wenig teilte die Nutzungsänderung seinem Vermieter mit, so dass dieser den Mietvertrag rechtzeitig angepasst hatte.

3. OG: Im 3. OG befinden sich zwei gleich große Wohnungen. Die eine ist seit 01.01.2007 für monatlich 1.200 € zuzüglich 450 € Nebenkostenvorauszahlung an der Pensionisten Peter Paulig vermietet, die andere ist an Karls Enkelsohn Ludwig Kornspitz (L.K.) zu den selben Konditionen vermietet (die anteiligen vorsteuerbelasteten Kosten für diese Wohnung beliefen sich auf 650 € monatlich).

2.2. Renovierungsarbeiten

K.K. hatte noch im Jahr 2005 umfangreiche Renovierungsarbeiten durchführen lassen:

- Nach einem Hagelsturm im August 2005, der die Dachziegel heftig in Mitleidenschaft gezogen hatte, ließ er das Dach neu eindecken. Nach Abnahme der Dachdeckerarbeiten am 01.09.2005 erhielt K.K. eine Woche später die Rechnung in Höhe von 6.500 € zuzüglich 16% Umsatzsteuer i.H.v. 1.040 €, die er nach Abzug von 2% Skonto eine Woche später beglich.
- Im Juli 2005 ließ K.K. einen modernen Personenaufzug vom EG bis zum 3.OG einbauen. Nach Abnahme durch den TÜV am 01.08.2005 beglich K.K. die Rechnung vom 03.08.2005 in Höhe von 20.000 € zuzüglich 16% Umsatzsteuer i.H.v. 3.200 € zwei Wochen später.
- Schließlich hatte K.K. die Fassade neu streichen lassen. Die Malerfirma stellte am Tag der Abnahme, den 01.07.2005, 6.000 € zuzüglich 16 % Umsatzsteuer i.H.v. 960 € in Rechnung, die K.K. eine Woche später beglich.

2.3. Übertragung des Gebäudes an Enkel

Zum 01.07.2007 (Übergang Besitz, Nutzen und Lasten) übertrug K.K. das Gebäude Sendlinger Str. 25 im Wege der vorweggenommenen Erbfolge - im Einverständnis mit seinem Sohn J.K. - auf seinen Enkel L.K.. Die an ihn adressierte Notarrechnung von 15.06.2007 in Höhe von 4.000 € zuzüglich 19% Umsatzsteuer i.H.v. 760 € beglich L.K. am 03.07.2007.

3. Erwerb der Backöfen

Aufgrund veränderter Nachfrage der Kunden, die immer mehr nach backfrischer Ware verlangen, entschloss sich die KG, alle Filialen mit Backöfen auszurüsten. Im Februar 2007 nahm sie das Angebot der Firma Havel aus Pilsen (Tschechien) an und orderte am 15.02.2007 20 Backöfen für die Filialen in Österreich und 50 Backöfen für die Filialen in Deutschland zum Preis von jeweils 3.000 € pro Stück. Mit dem Transport beauftragte die KG die Spedition Puschkin aus Kiew (Ukraine). Puschkin übernahm die Backöfen am 20.03.2007 in Pilsen und lieferte sie in den folgenden Tagen nach und nach an die einzelnen Filialen aus. Den Einbau der Backöfen besorgte die KG mit eigenem Personal. Die Rechnung des Havel vom 26.03.2007 ging der KG am 02.04.2007 zu. Pusch stellte am 05.04.2007 2.000 € für den Transport in Rechnung. Beide Rechnungen beglich die KG jeweils eine Woche später. Sie verwendete gegenüber beiden Beteiligten jeweils ihre deutsche Umsatzsteueridentifikationsnummer.

Hinweis: die hier vorgenommene Auspunkung wurde von uns erstellt und entspricht der Auspunkung, die wir bei diesen Sachverhalten im Rahmen der Erstellung von Übungsklausuren vorgenommen hätten.

Lösungsvorschlag:

Zur Nachbereitung insbesondere des Vermietungsfalles vgl. auch Übungsfall 5 („Dr. Vetter: Vorsteuerabzug bei Grundstücksumsätzen,“, in Johannes Rümelin, Klausurenband Umsatzsteuer 3. Auflage, NWB-Verlag Herne.

http://www2.nwb.de/portal/content/ir/produkte/nwb_web_produk_413730.aspx

1. Geschäftswagen

Vorsteuerabzug aus der Anzahlung

Der KG steht gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 UStG ein Vorsteuerabzug aus der Anzahlung vom 01.09.2006 in Höhe von 800 € zu, da die KG in Höhe von 10% des Kaufpreises von 58.000 € eine Anzahlung von 5.800 € geleistet hat und die BMW-Niederlassung München der KG eine ordnungsgemäße Rechnung i.S.d. §§ 14, 14a UStG erteilt hat. Im Zeitpunkt der Anzahlung gingen die Vertragsparteien noch von einem Kaufpreis in Höhe von 58.000 € aus, da das Fahrzeug noch im Jahr 2006 geliefert werden sollte. Im Hinblick auf § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 UStG beläuft sich die Bemessungsgrundlage für die Anzahlung und unter Berücksichtigung des Regelsteuersatzes des § 12 Abs. 1 UStG im Jahr 2006 auf 5.000 € und die Umsatzsteuer demnach auf den 800 €

Der Vorsteuerabzug ist gem. § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und § 18 Abs. 2 Satz 2 UStG im VAZ September 2006 abzugsfähig.

1

Vorsteuerabzug aus der Schlußrechnung

Der KG stehen im Hinblick auf § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG i.V.m. § 27 Abs. 1 UStG und § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG im VAZ Februar 2007 einen zusätzlicher Vorsteuerabzug in Höhe von 8.700 € zu, da der Verkauf des BMW eine steuerpflichtige Lieferung mit 19% vorlag.

D) Steuerbarkeit / Steuerbefreiung / Steuersatz

Durch die Veräußerung des BMW 520i an die KG übt die BMW-Niederlassung München einen Leistungsaustausch in Form einer **Lieferung gem. § 3 Abs. 1 UStG** aus, da der KG Verfügungsmacht an dem Fahrzeug verschafft wird. Die Verschaffung der Verfügungsmacht beinhaltet den von den Beteiligten endgültig gewollten Übergang von wirtschaftlicher Substanz, Wert und Ertrag eines Gegenstandes vom Leistenden auf den Leistungsempfänger (vgl. hierzu Abschn. 24 Abs. 1 und 2 UStR). Vorliegend fällt dies mit der zivilrechtlichen Übereignung nach § 929 Satz 1 BGB und dem wirtschaftlichen Eigentum (§ 39 AO) zusammen. Leistungsort ist gem. § 3 Abs. 5a, Abs. 6 Satz 1 UStG München (Inland, § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG), da dort die Beförderung des Gegenstandes begann (vgl. auch Abschn. 30 Abs. 1 Satz 3 UStR).

Der Verkauf des BMW 520i ist demnach gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar und mangels Steuerbefreiung (§ 4 UStG) zum Regelsteuersatz des § 12 Abs. 1 UStG mit 19 v.H. steuerpflichtig, da die Lieferung nach dem 31.12.2006 erfolgte (vgl. § 27 Abs. 1 UStG).

II) Bemessungsgrundlage / Steuerhöhe / Steuerentstehung

Die Bemessungsgrundlage ist gem. § 10 Abs. Satz 1 UStG das Entgelt. Entgelt wiederum ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG alles was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch ohne die Umsatzsteuer. Die BMW-Niederlassung München hat entsprechend ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Kaufpreis von 58.000 € auf 59.500 € erhöht (50.000 € zuzüglich 19% USt). Die Bemessungsgrundlage beläuft sich daher auf 50.000 €. Die Umsatzsteuer nach § 12 Abs. 1 UStG beträgt demnach 9.500 € (50.000 € x 19 v.H.) und entsteht gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 UStG mit Ablauf des VAZ Februar 2007.

Da die BMW-Niederlassung München im Februar 2007 eine ordnungsgemäße Rechnung i.S.d. §§ 14, 14a UStG unter Beachtung von § 27 Abs. 1 UStG ausgestellt hat, steht der KG im Voranmeldungszeitraum Februar 2007 gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG einen verbleibenden Vorsteuerabzug in Höhe von 8.700 € (= 9.500 € ./. 800 €) zu, zumal weder ein Vorsteuerauschluss gem. § 15 Abs. 1a UStG noch eine Vorsteuerbeschränkung nach § 15 Abs. 2 UStG eingreift.

1

Grundstück Sendlinger Str. 25

Tz. 2.3. Übertragung auf den Enkel

Mit dem Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten zum 01.07.2007 führt K.K. an seinen Enkel L.K. eine Lieferung nach § 3 Abs. 1 UStG aus, die jedoch als Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 1 Abs. 1a UStG nicht steuerbar ist.

Eine Geschäftsveräußerung liegt u.a. nach § 1 Abs. 1a Satz 2 UStG dann vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im **ganzen** entgeltlich oder wie hier unentgeltlich übereignet wird. Dies ist dann der Fall, wenn **wesentliche Betriebsgrundlagen** übertragen werden. Aus § 1 Abs. 1a Satz 3 UStG wird abgeleitet, dass **der erwerbende Unternehmer das Unternehmen fortführt**, um somit einen unbelasteten Letztverbrauch zu vermeiden. Insofern ist L.K. Einzelrechtsnachfolger seines Großvaters K.K.

Die Grundstücksübertragung ist daher nicht steuerbar gem. § 1 Abs. 1a UStG. Für L.K. hat dies jedoch zur Folge, dass er im Hinblick auf § 15a Abs. 10 UStG den jeweiligen Berichtigungsbetrag seines Rechtsvorgängers fortzuführen hat.

1

Tz. 2.1. Vermietungen

I) Steuerbarkeit

a) Vermietungsumsätze

Karl Kronprinz (K.K.) und sein Enkel Ludwig Kronprinz (L.K.) erbringen mit der entgeltlichen Überlassung der jeweiligen Räumlichkeit gegenüber ihren Mietern eine sonstige Leistung im Leistungsaustausch gem. § 3 Abs. 9 Sätze 1 und 2 UStG in Form von Teilleistungen, da bezüglich des Mietzinses monatlich abgerechnet wird (vgl. § 13 Abs. 1 Nr.

1 Buchst. a Sätze 2 und 3 UStG). Diese sonstige Leistung wird auch durch einen Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt, denn mit dem Vermieten der Wohnung bzw. der gewerblich (freiberuflich) genutzten Räumlichkeiten, ist Karl Kronprinz bis zur Übertragung des Gebäudes auf seinen Enkel zum 01.07.2007 Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 UStG. Da der Enkel die Vermietungstätigkeit fortführt, ist L.K. ab diesem Zeitpunkt Unternehmer i.S.d. UStG.

Der Abschluss von Dauerleistungsverträgen, um Einnahmen zu erzielen, stellt unternehmerisches Handeln dar. Es handelt sich um eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Die Vermietungstätigkeit führen K.K. und L.K. auch selbständig aus, da sie insofern nicht weisungsgebunden sind (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Die Vermietung ist für K.K. und L.K. daher jeweils ein Grundgeschäft ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Sie findet daher im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit statt.

Der Ort der Vermietungsumsätze ist auch im Inland i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG, da der Ort des Leistungsaustausches sich gem. § 3a Abs. 2 Nr. 1a UStG nach der Belegenheit des Grundstücks (München, Sendlinger Str. 25) richtet. Die Vermietungsleistungen sind daher steuerbar gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

1

b) Selbstnutzung von Ludwig Kronprinz ab dem 01.07.2007

Da lt. Sachverhalt die Beteiligten Unternehmer gemischt genutzte Wirtschaftsgüter im Hinblick Abschn. 192 Abs. 21 UStR voll dem Unternehmen zugeordnet werden, hat L.K. ab dem 01.07.2007 mit der Wohnungsnutzung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 9a Nr. 1 und § 3f UStG eine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern, da zumindest sein Rechtsvorgänger im Hinblick auf §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 UStG teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt war.

Gem. § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG ist die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes für außerhalb des Unternehmens liegende Zwecke oder für den privaten Bedarf seines Personals (nichtunternehmerische Zwecke) nur steuerbar (sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen), wenn der Gegenstand zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat. Bei der Prüfung der Frage, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist ausschließlich die unternehmerische Nutzung des Gegenstandes maßgeblich (BMF-Schreiben v. 13. 4. 2004, BStBl 2004 II 469).

Da dies der Fall war, ist die Selbstnutzung daher ebenfalls gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar.

1

II) Steuerbefreiungen

Sämtliche Vermietungen sind jedoch grundsätzlich gem. § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG steuerfrei. Diese Steuerbefreiung führt jedoch dazu, dass der jeweilige Vermieter aus seinen Eingangsrechnungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 UStG). Fraglich ist daher, inwieweit K.K. bzw. L.K. auf die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG verzichten können, um damit in den Genuss von Vorsteuerbeträgen zu kommen.

Die unentgeltliche Wertabgabe ab dem 01.07.2007 ist nicht nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG steuerfrei, da insofern kein Mietverhältnis abgeschlossen wurde (vgl. hier auch Abschn. 76 Abs. 3 Satz 6 UStR).

a) Option gem. § 9 Abs. 1 UStG

Der Unternehmer kann gem. § 9 Abs. 1 UStG unter anderem einen Umsatz, der - wie hier - gem. § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

Eine Option gem. § 9 Abs. 1 UStG ist daher bereits für die Wohnraumvermietungen an den Pensionisten Peter Paulig für das gesamte Jahr 2007 ausgeschlossen. Auch eine Option der Wohnraumvermietung von K.K. an seinen Enkel L.K. vom 01.01.2007 bis zum 30.06.2007 ist nicht möglich.

Lediglich für die Vermietungen an die KG, Rechtsanwalt Siegfried Sängler, Versicherungs- und Immobilienmakler Hans Hurtig und den Internisten Walter Wenig ist eine Option gem. § 9 Abs. 1 UStG möglich, da diese Mieter Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 UStG sind und die angemieteten Räume auch im Rahmen ihres jeweiligen Unternehmens als Verkaufsladen, Kanzlei, Büro oder Arztpraxis nutzen.

b) Einschränkung des Optionsrechts gem. § 9 Abs. 2 UStG und § 27 Abs. 2 UStG

Der Verzicht auf Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 UStG ist bei der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 UStG nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger (also der jeweilige Mieter) das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die im Hinblick auf § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Der Unternehmer - sprich der Vermieter - hat die Voraussetzungen gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 UStG nachzuweisen.

Im Hinblick auf § 27 Abs. 2 UStG ist § 9 Abs. 2 UStG auch anzuwenden, da insbesondere nicht die Ausnahme des § 27 Abs. 2 Nr. 3 UStG eingreift. Zwar wurde das Gebäude vor dem 01.01.1998 fertiggestellt, aber mit der Errichtung wurde nicht vor dem 11.11.1993, sondern erst am 25.11.1993 begonnen (vgl. hierzu auch Abschn. 148a Abs. 5 UStR).

Entscheidend ist demnach, welche Ausgangsumsätze die jeweiligen Mieter ihrerseits haben. Eine Option ist für den jeweiligen Eigentümer daher nur bei den Mietverhältnissen möglich, bei denen die Mieter keine sog. Ausschlussumsätze haben. 1

(1) EG: KG

Die Kronprinz KG führt als Unternehmerin steuerbare und mangels Steuerbefreiung (vgl. § 4 UStG) auch steuerpflichtige Lieferungen aus. Die KG ist daher selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt und führt ihrerseits keine sog. Ausschlussumsätze aus. Eine Option gem. § 9 Abs. 1 und 2 UStG ist diesbezüglich möglich. 1

(2) 1. OG: Rechtsanwalt und Versicherungs- Immobilienmakler

Die Tätigkeit eines Rechtsanwalts ist (i.d.R., wegen § 3a Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 UStG) eine steuerbare und mangels Steuerbefreiung (vgl. § 4 UStG) auch steuerpflichtige sonstige Leistung, die zu keinen Ausschlussumsätzen führt. Eine Option gem. § 9 Abs. 1 und 2 UStG ist diesbezüglich daher möglich. 1

Hans Hurtig erbringt als Versicherungs- und Immobilienmakler ebenfalls gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG im Inland (vgl. § 3a Abs. 1 UStG bzw. § 3a Abs. 2 Nr. 2b UStG) steuerbare sonstige

Leistungen. Die Tätigkeit als Versicherungsmakler ist jedoch gem. § 4 Nr. 11 UStG (ohne Optionsmöglichkeit gem. § 9 Abs. 1, 2 UStG) steuerfrei.

Die Steuerbefreiung führt gem. § 15 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 UStG zum Verlust eines eigenen Vorsteuerabzuges für seine Tätigkeit als Versicherungsmaklers. Aus diesem Grund hat dieser vorsteuerschädliche Ausgangsumsätze, also sog. Ausschlussumsätze.

Im Hinblick auf Abschn. 148a Abs. 3 UStR ist der Verzicht zur Vermeidung von Härten weiterhin zulässig, wenn der Leistungsempfänger das Grundstück bzw. einzelne Grundstücksteile nur in sehr geringem Umfang für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen (Ausschlussumsätze) verwendet.

Eine geringfügige Verwendung für Ausschlussumsätze kann angenommen werden, wenn im Falle der steuerpflichtigen Vermietung die auf den Mietzins für das Grundstück bzw. für den Grundstücksteil entfallende Umsatzsteuer im Besteuerungszeitraum (Kalenderjahr, § 16 Absatz 1 Satz 2 UStG) höchstens zu 5 % vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen wäre (Bagatellgrenze). Da die Ausschlussumsätze des Hans Hurtig aufs Kalenderjahr gerechnet bei 7,5% liegt, ist eine Option auf das ganze Jahr nicht möglich.

Mit Wegfall der Versicherungstätigkeit ist jedoch eine Option ab dem 01.10.2007 durch Ludwig Kronprinz als Vermieter möglich.

1

(3) 2. OG: Internist

Der Internist Walter Wenig übt mit seiner Tätigkeit als Arzt eine gem. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 9 und 3a Abs. 1 UStG steuerbare, aber gem. § 4 Nr. 14 Satz 1 UStG steuerfreie sonstige Leistung aus. Mangels Optionsmöglichkeit führt auch diese Tätigkeit zu Ausschlussumsätzen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 15 Abs. 3 Nr. 1 UStG. Folglich kann diesbezüglich keine Option ausgesprochen werden.

Die schriftstellerische Tätigkeit führt jedoch bei Walter Wenig zu steuerbaren und mangels Steuerbefreiung steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen, zumal die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 14 UStG nicht eingreift (Abschn. 91a Abs. 3 Nr. 1 UStR). Leistungsbezüge des Arztes für diese Tätigkeit berechtigten demnach zum vollen Vorsteuerabzug. Eine Option ist demnach für diese Tätigkeit möglich.

Da die jeweiligen Räumlichkeiten (Arztpraxis, Raum für schriftstellerische Tätigkeiten) durch den Internisten unterschiedlich genutzt werden, ist die Frage der Option bei jedem Grundstücksteil gesondert zu beurteilen (Abschn. 148a Abs. 1 Satz 4 UStR). Aus diesem Grund ist vorliegend eine sog. Teiloption möglich (vgl. hierzu auch Beispiel 6 bei Abschn. 148a Abs. 1 UStR).

1

III) Steuersatz

Sofern die Vermietung aufgrund der Option gem. § 9 Abs. 1, 2 UStG steuerpflichtig erfolgt, beträgt der Steuersatz gem. § 12 Abs. 1 UStG 19%.

IV) Bemessungsgrundlage, Steuerhöhe, Steuerentstehung/Schuldner

Der jeweilige Vermietungsumsatz wird gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 UStG nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG alles, was der Leistungsempfänger

aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Dazu gehören auch Nebenkosten des Leistenden, die er vom Leistungsempfänger einfordert (vgl. Abschn. 149 Abs. 3 Satz 2 UStR, BFH-Urteil vom 16. 3. 2000, BStBl II S. 360). Die jeweiligen Nebenkostenvorauszahlungen sind neben der jeweiligen Miete im Rahmen der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

1

Da Ludwig Kronprinz eine Wohnung im 3. Obergeschoss selbst nutzt, liegt ab dem 01.07.2007 wie bereits oben ausgeführt eine steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe vor. Die Bemessungsgrundlage richtet sich für diesen Umsatz gem. § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG nach der Ausführung dieser Umsätze entstanden Ausgaben.

Zu diesen Ausgaben gehören gem. § 10 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 UStG auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts, soweit das Wirtschaftsgut dem Unternehmen zugeordnet ist und für die Erbringung der sonstigen Leistung verwendet wird. Da die Anschaffungskosten jedoch den Betrag von 500 € übersteigen und der Berichtigungszeitraum des § 15a Abs. 1 und 5 UStG von 10 Jahren, der am 01.01.1995 mit der erstmaligen Nutzung zu laufen begonnen hat, mit Ablauf des 31.12.2004 abgelaufen ist, beläuft sich die Bemessungsgrundlage für diese Wohnung lt. Sachverhalt auf 650 € monatlich.

1

Demnach ergeben sich folgende Bemessungsgrundlagen und folgende Umsatzsteuerbeträge pro Monat:

| | BG Steuerfrei | BG steuerpflichtig | USt |
|--|------------------|-----------------------|----------|
| EG: (Kronprinz KG) | | 4.200 € | 798,00 € |
| 1. OG (RA Siegfried Sängler) | | 2.050 € | 389,50 € |
| 1. OG (Makler Hans Hurtig, 01.01. bis 30.09.2007) | 2.050 € | | |
| 1. OG (Makler Hans Hurtig, ab 01.10.2007) | | 2.050 € | 389,50 € |
| 2. OG (Arzt Walter Wenig, Praxis, bis 30.09.2007) | 3.600 € | | |
| 2. OG (Arzt Walter Wenig, Praxis, ab 01.10.2007) | 4.350 € | | |
| 2. OG (Arzt Walter Wenig, 40m² Raum, bis 30.09.2007) | | 750 € | 142,50 € |
| 3. OG (Wohnung, Peter Paulig) | 1.650 € | | |
| 3. OG (Wohnung, Ludwig Kronprinz bis 30.06.2007) | 1.650 € | | |
| 3. OG (Wohnung, Ludwig Kronprinz ab 01.07.2007) | | 650 € | 123,50 € |

2

Wie bereits oben erwähnt, handelt es sich bei den Vermietungen um Teilleistungen i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG. Die Umsatzsteuer entsteht daher diesbezüglich gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Sätze 1 und 2 UStG und bezüglich der unentgeltlichen Wertabgabe nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 UStG jeweils monatlich.

1

Steuerschuldner ist gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG der jeweilige Unternehmer, also bis zum 30.06.2007 K.K. und ab dem 01.07.2007 L.K.

2.2. Renovierungsarbeiten

Da die steuerliche Begutachtung im Jahr 2005 für die einzelnen Renovierungsarbeiten zutreffend war, stellt sich die Frage inwieweit im Hinblick auf § 15a UStG sich jeweils eine Änderung der Verhältnisse ergibt.

Wie bereits ausgeführt, ist der 10jährige Berichtigungszeitraum für das Gebäude mit Ablauf des 31.12.2004 gem. §§ 15a Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 UStG und § 45 UStDV bereits abgelaufen. Insofern ergeben sich bezüglich der Gebäudenutzung keine Änderungen.

Bezüglich der Dachdeckerarbeiten, der Aufzugsanlage und des Fassadenanstriches könnten sich jedoch im Hinblick auf § 15a Abs. 3 und 6 UStG für Karl Kronprinz und wegen § 15a Abs. 10 UStG für den Enkel L.K. Änderungen für das Jahr 2007 ergeben.

a) Dacharbeiten

Bei den im Jahr 2005 ausgeführten Dacharbeiten bezüglich der Neueindeckung des Daches handelt es sich um eine Änderung nach § 15a Abs. 3 Satz 1 1. Alt. UStG.

Bei den Dachziegeln handelt es sich nämlich um ein Wirtschaftsgut, das nachträglich in einem anderen Gegenstand (Gebäude) eingegangen ist und dabei seine körperliche und wirtschaftliche Eigenart endgültig verloren hat (Bestandteil i.S.d. § 15a Abs. 3 UStG). Der Berichtigungszeitraum beläuft sich – auch unter Berücksichtigung des § 45 UStDV demnach vom 01.09.2005 bis zum 31.08.2015 und ist folglich im Jahr 2007 nicht abgelaufen.

1

(1) ursprünglicher Vorsteuerabzug

Fraglich ist daher zunächst, wie viel Vorsteuern im Jahr 2005 abgezogen wurden. Da die Dachdeckerarbeiten für das Unternehmen des K.K. erfolgte stand ihm im Jahr 2005 ein Vorsteuerabzug dem Grund nach gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG in Höhe von (ursprünglich) 1.040 € zu, da der leistende Unternehmer seinerseits eine steuerbare und mangels Steuerbefreiung (§ 4 UStG) ruhende Werklieferung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1, 4, 5a und Abs. 7 Satz 1 UStG im Leistungsaustausch zum Regelsteuersatz des § 12 Abs. 1 UStG mit damals noch 16% erbrachte. Die Bemessungsgrundlage sollte gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 UStG sich eigentlich auf 6.500 € belaufen, da dies der Betrag sein sollte, den der Leistungsempfänger aufzuwenden gehabt hätte (=7.540 €/ 1,16). Die Umsatzsteuer hätte sich daher eigentlich auf 1.040 € belaufen. Da K.K. jedoch die Rechnung unter Berücksichtigung des Skontoabzuges in Höhe von 2% überweisen hat, mindert sich sowohl die Bemessungsgrundlage als auch der Umsatzsteuerbetrag auf 6.370 € bzw. auf 1.019,20 €. Da die Änderung im selben Voranmeldungszeitraum eingetreten ist, war im Jahr 2005 keine Berichtigung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG erforderlich.

1

Da K.K. bereits im Jahr 2005 das Gebäude sowohl für steuerpflichtige, als auch für steuerfreie Ausschlussumsätze (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG, sowie § 15 Abs. 3 Nr. 1 UStG) verwendete, stand ihm aus der Eingangsleistung gem. § 15 Abs. 4 UStG nur ein anteiliger Steuerabzug zu. Die Aufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG hat im Hinblick auf § 15a Abs. 4 Satz 3 UStG und Abschn. 208 Abs. 2 Satz 8 UStG bei Gebäuden in der Regel nach Nutzflächen aufzuteilen. Im Zeitpunkt des Leistungsbezuges für die

Dachdeckerarbeiten stand dem K.K. demnach folgender Vorsteuerabzug zu, zumal die Dachdeckerarbeiten auch das gesamte Gebäude betrafen.

| | | | |
|------------------------------------|------------------------|--------------------------------------|----------------|
| EG | 200 m ² | | |
| 1. OG | 100 m ² | (Rechtsanwalt) | |
| 2. OG | 40 m ² | (Raum schriftstellerische Tätigkeit) | |
| 3. OG | <u>0 m²</u> | (da reine Wohnraumvermietung) | |
| Summe | 340 m ² | | |
| Von Gesamt | 800 m ² | | |
| Ursprüngliche Verhältnisse demnach | | | 42,50 % |

1

K.K. hatte demnach im Jahr 2005 einen Vorsteuerabzug in Höhe von 433,16 € (1.019,20 € x 42,5%).

(2) Änderung der Verhältnisse

Da der Berichtigungsbetrag - trotz der Skontozahlung von 2% mit 1.019,20 € (=7.540 € x 16/116 x 98%) über der 1.000 €-Grenze des § 44 Abs. 1 UStDV liegt, ist grundsätzlich eine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzung im Jahr 2007 und der Tatsache, dass L.K. im Hinblick auf § 15a Abs. 10 UStG in die Rechtsstellung seines Großvaters eingetreten ist, ermittelt sich der abziehbare Teil für das Jahr 2007 auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Monate wie folgt:

1

| | | | |
|------------------|--|--------------------------------------|-----------------|
| EG | 200 m ² x 12 Monate = 2.400 | | |
| 1. OG | 100 m ² x 12 Monate = 1.200 | (Rechtsanwalt) | |
| 1. OG | 100 m ² x 3 Monate = 300 | (als reiner Immobilienmakler) | |
| 2. OG | 40 m ² x 9 Monate = 360 | (Raum schriftstellerische Tätigkeit) | |
| 3. OG | 100 m ² x 6 Monate = 600 | (unentgeltliche Wertabgabe) | |
| Summe | 4.860 | | |
| Gesamt | 9.600 | | |
| Verhältnis somit | | | 50,625 % |

1

Die Änderung beläuft sich demnach auf 8,125 % bzw. auf 8,28 € (=1.019,20 € x 1/10 x 8,125%). Da weder die 10%-Grenze noch die 1.000 €- Grenze des § 44 Abs. 2 UStDV überschritten wurde, unterbleibt diesbezüglich für 2007 eine Änderung.

1

b) Aufzugsanlage

Bei der Aufzugsanlage handelt es sich nach der hier vertretenen Auffassung um nachträgliche Anschaffungskosten, die im Hinblick auf § 15a Abs. 6, 1 und 5 UStG zu einer Berichtigung der Verhältnisse führen und demnach dem Anwendungsbereich des § 15a Abs. 3 UStG

1

vorgehen. Der Berichtigungszeitraum von 10 Jahren gem. § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG beginnt mit der ersten Inbetriebnahme am 01.08.2005 und endet mit Ablauf des 31.07.2015. Karl Kronprinz hat im Hinblick auf § 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 UStG im Jahr 2005 die abziehbare Vorsteuer nach dem Verhältnissen der Nutzflächen, die steuerpflichtig vermietet wurden zu der Gesamtfläche aufgeteilt. Bei dieser Aufteilung hat Karl Kronprinz jedoch nur die Nutzflächen berücksichtigt, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Aufzugsanlage standen. Da der Aufzug vom Erdgeschoss bis zum 3. Obergeschoss geht, steht fest, dass der Aufzug nicht durch die Mieter des Erdgeschosses genutzt werden können. Eine sachgerechte Aufteilung ist daher auch unter Berücksichtigung von Abschn. 208 Abs. 2 Satz 8 UStR die Nutzfläche der oberen Geschossflächen.

1

(1) ursprünglicher Vorsteuerabzug

Aus diesem Grund ermittelte sich der ursprüngliche Vorsteuerabzug demnach wie folgt:

| | | | |
|------------------------------------|------------------------|--------------------------------------|----------------|
| 1. OG | 100 m ² | (Rechtsanwalt) | |
| 2. OG | 40 m ² | (Raum schriftstellerische Tätigkeit) | |
| 3. OG | <u>0 m²</u> | (da reine Wohnraumvermietung) | |
| Summe | 140 m ² | | |
| Von Gesamt | 600 m ² | | |
| Ursprüngliche Verhältnisse demnach | | | 23,33 % |

1

(2) Änderung der Verhältnisse

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzung im Jahr 2007 und der Tatsache, dass L.K. im Hinblick auf § 15a Abs. 10 UStG in die Rechtsstellung seines Großvaters eingetreten ist, ermittelt sich der abziehbare Teil für das Jahr 2007 auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Monate wie folgt:

| | | | |
|--|--|--------------------------------------|----------------|
| 1. OG | 100 m ² x 12 Monate = 1.200 | (Rechtsanwalt) | |
| 1. OG | 100 m ² x 3 Monate = 300 | (als reiner Immobilienmakler) | |
| 2. OG | 40 m ² x 9 Monate = 360 | (Raum schriftstellerische Tätigkeit) | |
| 3. OG | 100 m ² x 6 Monate = 600 | (unentgeltliche Wertabgabe) | |
| Summe | 2.460 | | |
| Gesamt (600 m ² x 12 Monate=) | 7.200 | | |
| Verhältnis somit | | | 34,17 % |

1

Die Änderung beläuft sich demnach auf 10,84 % bzw. auf 34,69 € (=3.200 € x 1/10 x 10,84%). Da die 10%-Grenze des § 44 Abs. 2 UStDV überschritten wurde ist eine Berichtigung durchzuführen. Die Berichtigung hat jedoch gem. § 44 Abs. 4 Satz 1 UStDV in der Jahreserklärung zu erfolgen, da der Berichtigungsbetrag den Betrag von 6.000 € nicht übersteigt und die Vereinfachung des § 44 Abs. 3 UStG nicht eingreift, da der Vorsteuerbetrag den Betrag von 2.500 € übersteigt.

1

c) Fassadenanstrich

Auch bei dem Fassadenanstrich handelt es sich um eine im Jahr 2005 steuerbare und mangels Steuerbefreiung steuerpflichtige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG durch einen anderen Unternehmer für das Unternehmen des K.K. Aus diesem Grund hatte K.K. im Jahr 2005 im Hinblick auf § 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Nr. 12 Buchst. a und Abs. 3 Nr. 1 sowie Abs. 4 Satz 3 UStG einen Vorsteuerabzug in Höhe von 42,5% von 960 €, also in Höhe von 408 €

1

Bei dem Fassadenanstrich handelt es sich um eine sonstige Leistung an einem Gebäude, die im Zeitpunkt des Leistungsbezuges nicht bereits verbraucht ist. Aus diesem Grund sind gem. § 15a Abs. 3 Satz 1 UStG die Absätze 1 und 2 des § 15a UStG entsprechend anzuwenden (vgl. BMF-Schreiben vom 06.12.2007, Beck'sche Steuererlasse Tz. 33 und 34).

Da es sich um eine sonstige Leistung an einem Gebäude handelt, beträgt der Berichtigungszeitraum gem. § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG 10 Jahre und läuft vom 01.07.2005 bis zum 30.06.2015.

Da es bei dem Fassadenanstrich lediglich um eine Vorsteuer in Höhe von 960 € handelt, unterbleibt gem. § 44 Abs. 1 UStDV eine Vorsteuerberichtigung, zumal die Zusammenfassung nach § 15a Abs. 3 Satz 2 UStG nicht im Frage kommt. Zunächst liegen nicht nur eine, sondern mehrere Maßnahmen vor, und darüber hinaus ist die vorgenannte Regelung im Hinblick auf § 27 Abs. 12 UStG erst für Leistungsbezüge ab dem 01.01.2007 anwendbar.

1

Es bleibt demnach festzuhalten, dass bezüglich des Fassadenanstriches es sich keine Änderung nach § 15a UStG ergibt.

2.3. Übertragung an den Enkel (Notarrechnung)

Der Enkel kann die Vorsteuer aus der Rechnung des Notars gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG dem Grunde nach abziehen, da dies der erste Leistungsbezug für sein von seinem Großvater übernommenes Unternehmen darstellt und er die Absicht hat, das Unternehmen fortzuführen. Der Aufteilungsmaßstab richtet sich gem. § 15 Abs. 2 bis 4 UStG danach, welche beabsichtigten Ausgangsumsätze der Enkel im Zeitpunkt des Leistungsbezuges der Beurkundung des Übertragungsvertrages gehabt hatte (vgl. hierzu auch Abschn. 203 UStR).

1

Zu diesem Zeitpunkt ging der Enkel davon aus, dass er das Gebäude im selben Umfang wie sein Großvater nutzen wird. Lediglich im Hinblick auf die steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe erhöhte sich der steuerpflichtig genutzte Teil des Gebäudes von 340 m² auf 440 m². Aus diesem Grund kann der Enkel aus der Eingangsrechnung eine Vorsteuer in Höhe von 55%, d.h. von 418 € im VAZ Juli 2007 gem. § 15 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 Satz 3 UStG abziehen. Zwar handelt es sich bei der Leistung des Notares um eine Leistung i.S.d. § 15a Abs. 3 UStG, die grundsätzlich eine Berichtigung nach sich ziehen würde. Eine Berichtigung diesbezüglich unterbleibt gem. § 44 Abs. 1 UStDV jedoch, da die abziehbare Vorsteuer den Betrag von 1.000 € nicht übersteigt.

1

3.1. Erwerb der Backöfen (innergemeinschaftlicher Erwerb)

I) Steuerbarkeit

a) Kauf der 50 Backöfen für deutsch Filialen

Mit dem Erwerb der 50 Backöfen für die deutschen Filialen hat die KG 50 innergemeinschaftlichen Erwerbe gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 i. V.m. § 1a und § 3d Satz 1 UStG zu versteuern.

Nach § 1a Abs. 1 Nr. 1 UStG liegt ein i. g. E. gegen Entgelt vor, wenn ein Gegenstand (Backöfen) bei einer Lieferung (i.S.d. § 3 Abs. 1 UStG) an den Abnehmer (KG) aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates (Tschechien) in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates (Deutschland) gelangt. Des Weiteren muss gem. § 1a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a UStG der Erwerber (KG) ein Unternehmer i.S.d § 2 Abs. 1 und Abs. 2 UStG sein, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt.

Zuletzt muss die Lieferung an den Erwerber (KG) nach § 1a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a UStG durch einen Unternehmer (Firma Havel) gegen Entgelt (Leistungsaustausch) im Rahmen seines Unternehmens (dem des Havel), der Havel kein Kleinunternehmer (§ 1a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b UStG) ist, ausgeführt werden. Da demnach sämtliche Voraussetzungen des § 1a Abs. 1 UStG erfüllt sind und die KG nicht zu den in § 1a Abs. 3 UStG genannten Personenkreis gehört, liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt vor.

Dieser innergemeinschaftliche Erwerb ist steuerbar im Inland (§ 1 Abs. 2 Satz 1 UStG), da der Ort des i. g. E. gem. **§ 3d Satz 1 UStG** in dem Mitgliedstaat bewirkt wird, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung befindet, hier also in Deutschland.

0,5

b) Kauf der 20 Backöfen für österreichische Filialen

Da Österreich Mitglied der Europäischen Union ist, liegt auch bezüglich der Backöfen für die österreichischen Filialen ein innergemeinschaftlicher Erwerb gem. § 1a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UStG vor, da Ende der Beförderung in Österreich ist.

Im Hinblick auf § 3d Satz 1 UStG hat die KG diese 20 Backöfen nach österreichischem Recht zu versteuern.

Da jedoch die KG lt. Sachverhalt für den Erwerb ihre deutsche USt-IdNr. verwendet hat, hat die KG gem. **§ 3d Satz 2 UStG** auch in Deutschland bezüglich dieser Backöfen innergemeinschaftlichen Erwerbe zu versteuern, bis sie dem deutschen Fiskus nachweist, dass die 20 Backöfen in Österreich versteuert wurden.

0,5

II) Steuerbefreiung, Steuersatz

Die i. g. E. sind demnach steuerbar gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 1a und § 3d Satz 1 UStG bzw. § 3d Satz 2 UStG und mangels Steuerbefreiungsvorschrift (§ 4b UStG) zum Regelsteuersatz des § 12 Abs. 1 UStG mit 19% auch steuerpflichtig.

III) Bemessungsgrundlage, Steuerhöhe

Bemessungsgrundlage ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 UStG beim innergemeinschaftlichen Erwerb ebenfalls das Entgelt. Da die Lieferung von Havel an die KG eine steuerfreie

1

innergemeinschaftliche Lieferung gem. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1, Abs. 5a, 6 Satz 1, §§ 4 Nr. 1 Buchstabe b und § 6a UStG analog (Spiegelbildtheorie) darstellt, ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, das Entgelt (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG). Die Bemessungsgrundlage beträgt daher je Backofen 3.000 €, für den innergemeinschaftlichen Erwerb über § 3d Satz 1 UStG demnach 150.000 € und für den über § 3d Satz 2 UStG 60.000 €. Insgesamt daher 210.000 €. Die USt beläuft sich demnach je Backofen auf 570 € bzw. gesamt auf 39.900 € (19% x 210.000 €).

IV) Steuerentstehung, Steuerschuldner

Die Steuer entsteht für den/die innergemeinschaftlichen Erwerb/e gem. § 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG mit Ausstellung der Rechnung.

Unter Rechnungsausstellung versteht die h.M. ist die Aushändigung an den Rechnungsempfänger, also die Begebung an den Erwerber, da die interne Rechnungsausstellung durch den Lieferer ein manipulierbares und nicht zu kontrollierendes Merkmal darstellt (vgl. hierzu u.a. Nieskens in Rau/Dürrwächter § 13 Rz. 421 und Schwarz, in Vogel/Schwarz, UStG Kommentar, § 13 UStG Rz. 128, Version 4.1, Fassung 2007). Aus diesem Grund ist die Steuer erst im April 2007 und nicht bereits im März 2007 entstanden. Steuerschuldnerin ist gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG die KG als Erwerberin. 1

V) Vorsteuer

Die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen kann die KG gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG im VAZ April 2007 als Vorsteuer abziehen, da sie die Backöfen für ihr Unternehmen erwirbt. § 15 Abs. 2 UStG ist nicht anwendbar, da KG ausschließlich Ausgangsumsätze tätigt, die nicht zum Vorsteuerverlust führen (vgl. hierzu auch § 15 Abs. 3 UStG). Dies gilt auch bezüglich der Backöfen die für den österreichischen Markt bestimmt sind, und demnach ein innergemeinschaftlicher Erwerb über § 3d Satz 2 UStG begründet wurde.

b) Leistungsbezug bez. des Transports

Aus der Sichtweise der KG stellt sich bei dem Leistungsbezug der Transportleistung insbesondere die Frage, ob sie im Hinblick auf §§ 13b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 4 UStG Steuerschuldnerin für die empfangene Leistung geworden ist.

Voraussetzung hierfür ist, dass aus der Sicht des Transportunternehmers Puschkin aus Kiew (Ukraine) eine steuerpflichtige sonstige Leistung an die KG ausgeführt wurde.

I) Steuerbarkeit / Steuerbefreiung / Steuersatz

Mit dem Transport der Backöfen von Pilsen (Tschechien) nach Deutschland bzw. Österreich führt Puschkin eine sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 Satz 1 UStG) im Leistungsaustausch aus. Der Leistungsort liegt für die innergemeinschaftliche Beförderung nach § 3b Abs. 3 Satz 1 UStG grundsätzlich in Pilsen (Tschechien), da dort die Beförderung der Backöfen begann. Da die KG jedoch ihre deutsche USt-Id.Nr. verwendete, wird der Leistungsort gem. **§ 3b Abs. 3 Satz 2 UStG ins Inland** verlagert. Somit ist die Beförderungsleistung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1

UStG im Inland (§ 1 Abs. 2 Satz 1 UStG) steuerbar und mangels Steuerbefreiung (§ 4 UStG) zum Regelsteuersatz des § 12 Abs. 1 UStG mit 19% steuerpflichtig. Da weder eine Ausfuhrlieferung i.S.d. § 6 UStG noch eine Einfuhr i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG vorliegt greift auch die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 3 UStG nicht ein. 1

II) Bemessungsgrundlage, Steuerhöhe, Steuerentstehung, Steuerschuldner (§ 13b Abs. 1 und 2 UStG, sowie § 14a Abs. 5 UStG)

Da Puschkin **ausländischer Unternehmer i.S.d. § 13b Abs. 4 UStG** ist und eine im Inland steuerpflichtige sonstige Leistung erbringt, sind die Voraussetzungen des **§ 13b Abs. 1 Nr. 1 UStG** erfüllt. Aus diesem Grund ist gem. **§ 13b Abs. 2 Satz 1 UStG** die KG als Leistungsempfängerin Steuerschuldnerin. Darüber hinaus wurde gem. **§ 14a Abs. 5 UStG eine Nettorechnung** über 2.000 € ausgestellt, zumal lt. Sachverhalt die Rechnungen den Anforderungen des § 14a UStG entsprechen.

Die **Bemessungsgrundlage** beläuft sich demnach gem. **§ 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UStG auf 2.000 €** und die Umsatzsteuer beträgt gem. § 12 Abs. 1 UStG 380 € (19 v.H. x 2.000 €). Die Steuer entsteht gem. § 13b Abs. 1 Satz 1 UStG mit Ausstellung der Rechnung im VAZ April 2007. 1

III) Vorsteuerabzug

Die KG kann die Umsatzsteuer gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG ebenfalls im VAZ April 2007 als Vorsteuer abziehen, da §§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 UStG dem nicht entgegensteht.